

Prüfzeichensatzung

für die Gestaltung der Nutzung des Prüfzeichens „Schorfheide-Chorin – ein Prüfzeichen des Biosphärenreservats“

§ 1 Träger des Prüfzeichens

- (1) Träger von „Schorfheide-Chorin – ein Prüfzeichen des Biosphärenreservats“ (Prüfzeichengeber) ist die Verwaltung des Biosphärenreservats Schorfheide-Chorin. Sie hat ihren Sitz in Angermünde.
- (2) Der Prüfzeichengeber hat eine Prüfzeichen-Präambel verabschiedet, die in ihrer jeweils aktuellen Fassung mit der Markensatzung allen Zeichennutzern zum Aushang im Unternehmen überlassen wird.
- (3) Für die Definition und Weiterentwicklung der Qualitätskriterien bzw. Vergaberichtlinien aller mit dem Prüfzeichen „Schorfheide-Chorin – ein Prüfzeichen des Biosphärenreservats“ im Zusammenhang stehenden Fragen ist die Verwaltung des Biosphärenreservats Schorfheide-Chorin als Prüfzeichengeber verantwortlich.
Die Verwaltung des Biosphärenreservats Schorfheide-Chorin ist Träger der Rechte des beim Deutschen Patent- und Markenamt eingetragenen Prüfzeichens „Schorfheide-Chorin – ein Prüfzeichen des Biosphärenreservats“.
- (4) Die Verwaltung des Biosphärenreservats Schorfheide-Chorin bedient sich zur Definition von Kriterien eines Qualitäts-Ausschusses. Dieser wird von ihr berufen und legt der Verwaltung Beschlussempfehlungen vor.
- (5) Mit der Organisation der Prüfzeichenführung wird ein Geschäftsbesorger beauftragt.
Die Verantwortung für die Vergabe des Prüfzeichens „Schorfheide-Chorin – ein Prüfzeichen des Biosphärenreservats“ obliegt der Verwaltung des Biosphärenreservates Schorfheide-Chorin in Zusammenarbeit mit dem Geschäftsbesorger.

§ 2 Zweck

- (1) Das Prüfzeichen dient in erster Linie dazu, Unternehmen auszuzeichnen die im Sinne der Biosphärenreservatsidee sich durch eine besonders nachhaltige Wirtschaftsweise von anderen Unternehmen abheben, oder besonders innovative Ideen zur Bewältigung unserer Hauptaufgaben bezüglich des Klimaschutzes verfolgen, oder Vereine die sich traditionellen oder regionalen Brauchtum widmen und somit unsere Kulturlandschaft in Wert setzen.
- (2) Mit der Gestattung der Nutzung des Prüfzeichens sollen sowohl der Absatz regionaler Produkte und Dienstleistungen als auch umweltverträgliches Wirtschaften und die regionale Identität gefördert werden.

- (3) Die Anforderungen sind durch ein überprüfbares, strukturiertes Kriteriensystem definiert. Es orientiert sich an den Inhalten:
- Regionalität und Nachhaltigkeit
 - Qualität und Servicequalität
 - Kontrolle und Nachweisführung
 - Natur- und Umweltschutz
 - Umfeldqualität, landschaftsgerechte Bauweise
 - Umweltgerechte und nachhaltige Produktionsverfahren
 - Kennzeichnung, Information, Marketing

§ 3 Darstellungform des Prüfzeichens

- (1) Das Prüfzeichen (Kollektivmarke) besteht aus dem beim Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA) angemeldeten Wort-Bild-Zeichen (WZ-Nr. **XXX**) sowie dem Claim „Natur setzt Zeichen“ (WZ-Nr. **XXX**).
- (2) Das Zeichen setzt sich innen aus einem gotischen Spitzbogenfenster mit drei stilisierten Bäumen auf einem Hang in schwarzweißer Darstellung und einem umgebenen stilisierten „G“ in grüner Farbe zusammen. Umgeben wird es von einem grünen Oval mit den Schriftzügen Prüfzeichen Biosphärenreservat in weißer Schrift.

§ 4 Einsatz des Prüfzeichens

- (1) Die Anwendung des Prüfzeichens wird in einem Prüfzeichen-Nutzungsvertrag im Detail geregelt. Eine Gestaltungsrichtlinie als Anlage des Prüfzeichen-Nutzungsvertrages definiert die einheitliche Verwendung des Prüfzeichens im Bereich von Etikettierung und Gestaltung von Werbematerialien.
- (2) Das Recht zur Nutzung des Prüfzeichens leitet sich aus dem Prüfzeichen-Nutzungsvertrag ab, ist unveräußerlich und nicht übertragbar.
- (3) Das Prüfzeichen kann gemäß Nutzungsvertrag und Gestaltungsrichtlinie u.a. als Aufkleber, Aufdruck oder Schild verwendet werden.

§ 5 Gebietskulisse

Die Gebietskulisse umfasst als Kernbereich das ausgewiesene Gebiet des Biosphärenreservats Schorfheide-Chorin und als erweiterende Gebietskulisse gelten die vollständigen Landkreise Uckermark und Barnim und anteilig die im Biosphärenreservat liegenden Gemarkungen aus den Landkreisen Märkisch-Oderland und Oberhavel.

§ 6 Prüfzeichenvergabe und -entzug

- (1) Die Führung des Prüfzeichens „Schorfheide-Chorin – ein Prüfzeichen des Biosphärenreservats“ wird auf Antrag genehmigt, wenn das Unternehmen/der Betrieb durch Vorlage von Zertifizierungsurkunden oder/und einem Prüfbericht beim Geschäftsbesorger nachweist, dass die Kriterien für die Vergabe erfüllt sind.
- (2) Der Nachweis der weiteren Erfüllung der Kriterien ist spätestens nach einem Jahr ab Datum des Prüfzeichen-Nutzungsvertrages erneut vorzulegen.
- (3) Bei fahrlässiger Nichteinhaltung der Kriterien oder groben Verstößen gegen den Geist und die Philosophie des Prüfzeichens wird der Prüfzeichennutzer vom Geschäftsbesorger verwahrt und zu einer schriftlichen Klärung aufgefordert. Kann der Prüfzeichennutzer die vorgetragene Qualitätsdefizite nicht innerhalb einer gesetzten Frist beheben bzw. verstößt der Prüfzeichennutzer vorsätzlich gegen den Geist und die Philosophie des Prüfzeichens oder folgt ein weiterer Vertragsverstoß, kann das Prüfzeichen entzogen werden. Dieser Beschluss wird dem Prüfzeichen-Nutzer schriftlich mitgeteilt und öffentlich bekannt gemacht.
- (4) Eine missbräuchliche Nutzung des Prüfzeichens wird gerichtlich verfolgt.

§ 7 Prüfung und Überwachung

- (1) Die an der Führung des Prüfzeichens interessierten Unternehmen stellen direkt beim Geschäftsbesorger den Antrag auf Prüfzeichennutzung. Sie erhalten dann alle Prüfunterlagen:
 - Kriterien des Prüfzeichens „Schorfheide-Chorin – ein Prüfzeichen des Biosphärenreservats“ (für das jeweilige Produkt)
 - Prüfzeichen-Präambel
 - Prüfzeichen-Satzung
 - Entwurf des Vertrages über die Gebrauchserlaubnis
- (2) Die Antragsteller legen vor einer Zertifizierung die für die Erlangung des Prüfzeichens in den Kriterien festgelegten Dokumente dem Geschäftsbesorger in einer Kopie vor. Eventuell weitere, nicht durch vorhandene Zertifikate abgedeckte Kriterien lässt der Antragsteller bei einer der anerkannten Prüfstellen auf eigene Kosten prüfen.
- (3) Die Entscheidung über die Vergabe des Prüfzeichens fällt der Prüfzeichengeber.
- (4) Nach dieser Entscheidung schließt der Geschäftsbesorger einen Prüfzeichen-Nutzungsvertrag ab. Mit dieser Vertragsunterzeichnung steht dem Prüfzeichennutzer die Prüfzeichennutzung für ein Jahr ab Datum des Prüfzeichen-Nutzungsvertrages zu.
- (5) Der Prüfzeichen-Nutzungsvertrag verlängert sich automatisch jeweils um ein weiteres Jahr, wenn der Prüfzeichennutzer vor Ablauf der Frist erneut und unaufgefordert die geforderten Nachweise zum weiteren Fortbestehen der Anerkennungsgrundlagen vorlegt. Er erhält dazu dann vom Geschäftsbesorger eine schriftliche Bestätigung. Kommt der Prüfzeichennutzer dieser Vertragspflicht nicht vor Ablauf der Frist nach, wird er vom Geschäftsbesorger schriftlich aufgefordert, innerhalb von 6 Wochen die notwendigen Unterlagen vorzulegen. Werden innerhalb dieser Verlängerungsfrist keine prüfbaren Unterlagen vorgelegt, kündigt der Geschäftsbesorger den Prüfzeichen-Nutzungsvertrag fristlos.

- (6) Bestehen beim Geschäftsbesorger Bedenken aufgrund der Inhalte der vorgelegten Unterlagen, kann der Prüfzeichennutzer oder Antragsteller innerhalb von 6 Wochen zur Vorlage weiterer Prüfunterlagen auf dessen Kosten aufgefordert werden. Können die Bedenken auch aufgrund der erneuten Prüfung nicht ausgeräumt werden, kann kein Prüfzeichen-Nutzungsvertrag abgeschlossen werden bzw. wird der bestehende Vertrag fristlos gekündigt.
- (7) Der Prüfzeichengeber oder in seinem Auftrag der Geschäftsbesorger hat jederzeit das Recht zu einem unangemeldeten Kontrollbesuch beim Prüfzeichennutzer.

§ 8 Anerkannte Prüfunterlagen

- (1) Die Qualitätskriterien für das Prüfzeichen „Schorfheide-Chorin – ein Prüfzeichen des Biosphärenreservats“ werden von der Verwaltung des Biosphärenreservats auf der Grundlage von Vorschlägen eines Qualitätsausschusses im Einzelnen definiert und beschlossen. Die Kriterien sowie zusätzliche Anforderungen sind beim Geschäftsbesorger jederzeit einsehbar oder erhältlich.
- (2) Die Durchführung der neutralen Kontrolle erfolgt nur durch vom Prüfzeichengeber zugelassene Prüfstellen oder durch den vom Prüfzeichengeber beauftragten Geschäftsbesorger.

§ 9 Ergebnistransparenz

Der Geschäftsbesorger führt laufend in Zusammenarbeit mit der Verwaltung des Biosphärenreservats eine Liste der zur Führung des Prüfzeichens berechtigten Produkte und ihrer Hersteller.

§ 10 Gebühren

Anfallende Kosten werden in einer Gebührenordnung geregelt.

§ 11 Prüfzeichen-Satzung

Die Prüfzeichen-Satzung trat durch die Verwaltung des Biosphärenreservats Schorfheide-Chorin am 01.09.2009 in Kraft.